

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-20001/0116-II/B/5/2018

Wien,

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage **Nr. 2369/J der Abg. Loacker u.a.** betreffend „Hebesätze für die Krankenversicherung zu hoch angesetzt und in der Folge auch die Bundesausfallhaftung an die Pensionsversicherung“ wie folgt:

Zum Interpellationsrecht halte ich fest, dass gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG der Nationalrat und der Bundesrat befugt sind, die Geschäftsführung der Bunderegierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Das Interpellationsrecht umfasst somit Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes. Damit sieht die juristische Literatur den Umfang des Interpellationsrechts zu anderen Bereichen der Vollziehung als abgegrenzt an. So sind nach Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, RZ 36 zu Art. 52 B-VG Verwaltungsakte im Bereich der Selbstverwaltung „kein zulässiger Gegenstand des Fragerechts“. Gegenstand von Interpellationen könne lediglich die Ausübung von diesbezüglichen Aufsichtsrechten durch den/die Bundesminister/in oder ein ihm/ihr weisungsabhängiges Organ sein.

Dennoch bekenne ich mich dazu, die an mich gestellten, meiner Aufsicht unterstellten Versicherungsträger betreffenden Fragen im Rahmen meiner Zuständigkeit nach Möglichkeit und im gebotenen Umfang, innerhalb der gebotenen Zeit, zu beantworten. Diese Vorgangsweise ist schon deshalb angezeigt, weil sich eine Differenzierung zwischen jenen

Angelegenheiten, die ausschließlich die Selbstverwaltung der Versicherungsträger betreffen, und jenen Angelegenheiten, die im Hinblick auf die Ausübung der Aufsicht auch den Bereich der Bundesverwaltung zugeordnet werden können, im Einzelfalls als schwierig darstellt.

Frage 1:

Frage 1 ist an das Bundesministerium für Finanzen gerichtet.

Fragen 2 und 3:

Die Fragen 2 und 3 sind vom Interpellationsrecht nicht umfasst. Es ist nicht Gegenstand des Interpellationsrechts, die korrekte Wiedergabe von öffentlich verfügbaren Zahlen zu überprüfen. Dies trifft auf alle in den beiden Fragen erwähnten Zahlen zu. Die Beiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten sind in den Erfolgsrechnungen der Sozialversicherungsträger ausgewiesen. Die Erfolgsrechnungen sind binnen vier Monaten nach der Beschlussfassung durch die Generalversammlung im Internet zu verlautbaren (vgl. § 444 Abs. 7 ASVG).

Frage 4a:

Vorerst ist festzustellen, dass das finanzpolitische Ziel in der Krankenversicherung eine einnahmenorientierte Ausgabenpolitik ist. 2017 ist bei einem Gebarungsvolumen der gesamten Krankenversicherung von rund € 18.500 Mio. ein Bilanzgewinn von € 51 Mio. zu verzeichnen. Dies entspricht rund 0,3 % der Einnahmen. Überschüsse in dieser Größenordnung sind angesichts des enormen Budgets faktisch eine „Punktlandung“. Schon eine Grippewelle oder ein neues hochwirksames und teures Medikament können das Gegenteil bewirken.

Die Hebesätze werden vom Gesetzgeber festgelegt, die Krankenversicherungsträger sind nur zur ordnungsgemäßen Gebarung auf der Grundlage des geltenden Rechtes verpflichtet. Wie die anfragenden Abgeordneten selbst ausführen, liegt die diesbezügliche Verpflichtung unter anderem in einem sparsamen und zweckmäßigen Umgang mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln. Wenn ein solcher unter Berücksichtigung (und insbesondere ohne Vernachlässigung) der Leistungsverpflichtungen zur Folge hat, dass sich die Möglichkeit zur Bildung von Rücklagen eröffnet, so ist dies den Krankenversicherungsträgern nicht vorzuwerfen.

Jahresüberschüsse der vergangenen Jahre wurden zum Abbau von Verbindlichkeiten sowie insbesondere zur Dotierung der vorgeschriebenen Leistungssicherungsrücklage verwendet (ein Zwölftel der jährlichen Versicherungsleistungen; vgl. § 23 Abs. 5 der

Rechnungsvorschriften). Sie dienen der Sicherung einer qualitativ gleichbleibenden Versorgung und dem Ausbau von Leistungen für Versicherte.

Zur Aussage, dass die Krankenversicherungsträger seit 2009 durchgehend Überschüsse erzielt hätten, ist anzumerken, dass dies – bezogen auf einzelne Träger – unrichtig ist. Auf die verlautbarten Erfolgsrechnungen wird hingewiesen ([ris.bka.gv.at/Sonstige Kundmachungen](http://ris.bka.gv.at/Sonstige_Kundmachungen), Erlässe/Amtliche Verlautbarungen der Sozialversicherung) sowie auf die veröffentlichten Gebarungsergebnisse im Statistischen Handbuch der österreichischen Sozialversicherung.

Fragen 4b und 4b_i:

Die Fragen 4b und 4b_i sind an das Bundesministerium für Finanzen gerichtet.

Fragen 5 und 6:

Beitragseinnahmen für SV-Pensionisten 2015 - 2017

(Quelle: Rechnungsabschlüsse; ohne Auslandspensionisten, RehaGeld und Optionsbeiträge bei der SVA der gewerblichen Wirtschaft sowie unter Berücksichtigung von zwischenstaatlichen Abrechnungen)

Beträge in Euro

Krankenversicherungs-träger	Anteil Pensionisten			Anteil PV		
	2015	2016	2017	2015	2016	2017
Alle KV - Träger	1.724.147.759,91	1.767.981.509,25	1.811.408.597,52	1.602.947.275,64	1.626.022.480,95	1.669.707.727,86
Gkk Wien	300.121.220,90	306.064.478,30	307.218.405,30	235.389.192,87	238.730.293,07	239.630.356,14
Gkk Niederösterreich	320.199.929,50	329.905.429,51	340.578.124,58	251.137.199,61	257.326.235,02	265.650.937,18
Gkk Burgenland	59.370.356,00	61.643.631,08	64.423.121,06	46.564.985,10	48.082.032,25	50.250.034,42
Gkk Oberösterreich	242.537.542,74	248.345.930,31	255.310.299,06	190.225.523,71	193.709.825,64	199.142.033,26
Gkk Steiermark	194.660.633,17	198.358.336,70	204.970.046,40	152.675.006,40	154.719.502,63	159.876.636,20
Gkk Kärnten	95.825.998,89	98.719.824,08	102.390.331,26	75.157.646,18	77.001.462,79	79.864.458,39
Gkk Salzburg	83.347.246,91	85.939.611,34	88.202.971,09	65.370.389,74	67.032.896,84	68.798.317,45
Gkk Tirol	94.225.089,98	97.218.476,12	100.663.653,67	73.902.031,35	75.830.411,37	78.517.649,87
Gkk Vorarlberg	58.281.846,69	59.544.312,63	60.862.459,38	45.711.252,31	46.444.563,86	47.472.718,32
Alle Bkk	16.832.680,70	17.139.741,32	15.273.218,83	13.202.102,51	13.368.998,23	11.913.110,69
VA für Eisenbahnen und Bergbau	34.439.760,88	34.733.659,57	34.869.833,77	70.905.390,05	71.204.002,13	72.529.254,23
VA öffentlich Bediensteter	-	-	-	-	-	-
SVA der gewerblichen Wirtschaft	137.913.255,06	142.863.655,17	148.226.272,43	131.152.801,38	131.434.562,76	142.297.221,53
SVA der Bauern	86.392.198,49	87.504.423,12	88.419.860,69	25.155.754,43	25.137.694,36	25.376.000,18

Daten für 2018 sind noch nicht verfügbar.

Frage 7:

**Krankenversicherte SV-Pensionisten im
Jahresdurchschnitt 2015 - 2017**

(Quelle: Versichertenstatistiken)

Krankenversicherungsträger	Krankenversicherte SV-Pensionisten (Versicherungsverhältnisse)		
	2015	2016	2017
Alle KV - Träger	2.004.376	2.012.609	2.028.850
Gkk Wien	348.064	346.203	346.157
Gkk Niederösterreich	327.547	329.008	331.827
Gkk Burgenland	62.776	63.552	64.718
Gkk Oberösterreich	282.435	284.019	287.201
Gkk Steiermark	228.560	230.036	233.336
Gkk Kärnten	111.596	112.621	114.274
Gkk Salzburg	100.158	100.988	102.214
Gkk Tirol	122.677	123.874	125.684
Gkk Vorarlberg	76.689	77.194	77.958
Alle Bkk	12.928	12.685	11.230
VA für Eisenbahnen und Bergbau	36.496	36.177	35.707
VA öffentlich Bediensteter	-	-	-
SVA der gewerblichen Wirtschaft	147.557	150.225	153.367
SVA der Bauern	146.893	146.027	145.177

Daten für 2018 sind noch nicht verfügbar.

Frage 8:

Der ursprüngliche Gedanke hinter dem Instrument der Hebesätze war, die unterschiedlichen Strukturen der Krankenversicherungsträger im Verhältnis von Aktiven zu Pensionisten finanziell auszugleichen. Mit dem SV-OG hat sich die Höhe der Hebesätze nicht verändert. Im Laufe der Jahre waren die Hebesätze immer wieder Gegenstand von politischen Diskussionen und Änderungen. Die Hebesätze wurden mehrfach angehoben oder gesenkt, da der Gesetzgeber über die Ausgestaltung der Hebesätze vermehrt auch andere finanzielle Ziele verfolgte (etwa um Einsparungsziele zu erreichen oder auch um Rücklagen bei den betroffenen Krankenversicherungsträgern aufzulösen).

Frage 8a:

Wie in der Beantwortung zu Frage 8 ausgeführt, hat der Gesetzgeber in der Vergangenheit mehrfach Anpassungen der Hebesätze vorgenommen, die andere Ziele als nur den Strukturausgleich zwischen Trägern verfolgten. Die mit den Hebesätzen verfolgten Ziele sind daher mittlerweile mehrdimensional. Die Hebesätze erfüllen die bei der jeweiligen

Anpassung intendierten Zwecke, indem sie die vom Gesetzgeber beabsichtigten Finanzströme bewirken. Deren Höhe ist in den Erfolgsrechnungen der Pensionsversicherungsträger ersichtlich. Eine darüber hinaus gehende Prüfung ist nicht vorgesehen.

Frage 9:

Hebesätze					
	§26 Abs. 2 BSVG	§73 Abs. 2 ASVG			§29 Abs. 2 GSVG
		bei der PVA Versicherte	B-KUVG- Versicherte	VA Eisenbahn und Bergbau	
2010	397	180	173	290	201
2011	374	180	173	297	185
2012	370	180	173	289	176
2013	365	180	173	297	175
2014	360	180	173	303	175
2015	397	180	173	310	197
2016	387	178	171	305	192
2017	387	178	171	308	196
2018	387	178	171	308	196

Mit besten Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

